

FXFlat Bank AG
Backoffice/Accounting
Kokkolastr. 1

D-40882 Ratingen

SOFORTIGER KIRCHENSTEUERABZUG

-NUR FÜR IN DEUTSCHLAND STEUERLICH VERANLAGTE PRIVATKUNDEN GÜLTIG-

INFORMATION ZUM KIRCHENSTEUERABZUG

Kreditinstitute sind gesetzlich verpflichtet, die für den automatisierten Kirchensteuerabzug notwendigen Daten beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) jährlich im Zeitraum vom 01. September bis 31. Oktober zu erfragen und danach den Kirchensteuerabzug vorzunehmen.

Sie können der Weitergabe Ihrer Information zur Religionszugehörigkeit bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres widersprechen. Dazu ist ein schriftlicher Auftrag an das BZSt auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck notwendig. Der Widerspruch gilt für alle am Abzugsverfahren beteiligten Kreditinstitute. Der hierfür erforderliche Vordruck steht auf www.formulare-bfinv.de

unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ zur Verfügung.

Sollten Sie Widerspruch einlegen, unterbleibt der Einbehalt von Kirchensteuer. Infolgedessen hat das BZSt das zuständige Wohnsitzfinanzamt über den Widerspruch zu informieren und dabei Ihren Namen und Ihre Anschrift als Steuerpflichtigen mitzuteilen. Zugleich besteht Ihrerseits die Verpflichtung, eine Steuererklärung mit Anlage KAP abzugeben, damit die Kirchensteuer vom Finanzamt erhoben werden kann.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, im Internet unter www.bzst.de oder unter der Telefonnummer 0228/406-1240.

EINHOLUNG/ABFRAGE STEUER-ID (TIN) DES KONTOINHABERS

Kontonummer

Anrede Frau Herr

Vorname

Nachname

Steueridentifikations-Nr./TIN

Hiermit beantrage ich den sofortigen Kirchensteuerabzug durch das Kreditinstitut.

Ort/Datum

Unterschrift des Kontoinhabers